

- c) „Herzstellende unterirdische Hohlräume“ sind unterirdische Hohlräume, die durch bergtechnische Maßnahmen in nicht offener Bauweise neu angelegt werden sollen,
- d) „Hohlraumsicherheit“ ist das Maß an Sicherheit, das den Schutz
- des Lebens und der Gesundheit von Personen, die sich in unterirdischen Hohlräumen befinden, sowie
 - des unterirdischen Hohlraumes und der zur Nutzung eingebrachten Anlagen und Gegenstände
- vor den spezifischen Gefahren unterirdischer Hohlräume, insbesondere vor geomechanischen, hydrogeologischen und gasbedingten Gefahren gewährleistet und ausschließt, daß Schäden auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind,
- e) „öffentliche Sicherheit“ ist das Maß an Sicherheit, das den Schutz
- des Lebens und der Gesundheit von Personen, die sich in Bereichen von unterirdischen Hohlräumen an der Tagesoberfläche auf halten, sowie
 - der Tagesoberfläche und des öffentlichen Verkehrs vor den spezifischen Gefahren, die von unterirdischen Hohlräumen ausgehen, gewährleistet und ausschließt, daß Schäden auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind.

§4

Verantwortliche für unterirdische Hohlräume

- (1) Verantwortliche für unterirdische Hohlräume im Sinne dieser Verordnung sind staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Bürger, die
- unterirdische Hohlräume nutzen oder herstellen lassen,
 - bergbauliche Arbeiten durchgeführt haben und noch für stillgelegte Grubenbaue verantwortlich sind oder deren Rechtsnachfolger.
- (2) Der Rat des Bezirkes kann im Ergebnis der Klassifizierung gemäß § 8 Abs. 1 zukünftige Nutzer des Hohlraumes als Verantwortliche für unterirdische Hohlräume festlegen. Darüber hinaus kann der Rat des Bezirkes zur Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit an und in unterirdischen Hohlräumen staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Bürger als Verantwortliche für unterirdische Hohlräume bestimmen.

Grundsätze

§5

Unterirdische Hohlräume sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und ihrer Eignung einer Nutzung zuzuführen oder für eine künftige Nutzung zu erhalten.

§6

(1) Bei der Vorbereitung von Investitionsvorhaben ist im Rahmen des Standortverfahrens durch die zuständigen örtlichen Räte zu entscheiden, ob durch Nutzung unterirdischer Hohlräume eine höhere Effektivität gegenüber einer übertägigen Realisierung des Vorhabens erreicht werden kann.

(2) Bei Baumaßnahmen ist durch die zuständigen staatlichen Organe entsprechend den Rechtsvorschriften zu prüfen, ob diese Maßnahmen durch unterirdische Hohlräume oder unterirdische Hohlräume durch diese Maßnahmen gefährdet oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden. Die Pflicht zur Einholung bergbaulicher Stellungnahmen nach den bergrechtlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Erfassung und Nutzung unterirdischer Hohlräume

§7

(1) Verantwortliche für unterirdische Hohlräume haben unterirdische Hohlräume gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b und c

dem zuständigen Rat des Bezirkes zwecks Erfassung zu melden.

(2) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer, auf deren Grundstücken Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen gemäß Abs. 1 vorhanden sind, haben diese unterirdischen Hohlräume zwecks Erfassung dem zuständigen Rat des Bezirkes zu melden.

§8

(1) Unterirdische Hohlräume sind durch die Räte der Bezirke zu erfassen und nach den Vorgaben des Ministers für Geologie zu klassifizieren.

(2) Die Räte der Bezirke haben die Ergebnisse der Klassifizierung unterirdischer Hohlräume dem Ministerium für Geologie, der zuständigen Bergbehörde und den Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume mitzuteilen.

(3) Das Ministerium für Geologie hat die zentrale Bilanz über unterirdische Hohlräume zu führen.

(4) Die Räte der Bezirke haben als Bestandteil der langfristigen Konzeption der territorialen Entwicklung eine Konzeption zur Nutzung unterirdischer Hohlräume zu erarbeiten, jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls zu präzisieren. Die Konzeptionen zur Nutzung unterirdischer Hohlräume bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Geologie.

§9

(1) Über die Nutzung bisher nicht genutzter unterirdischer Hohlräume entscheidet der Rat des Bezirkes, auf dessen Territorium der unterirdische Hohlraum liegt, soweit nicht aufgrund der Bedeutung des unterirdischen Hohlraumes die Entscheidung über die Nutzung der Ministerrat trifft.

(2) Veränderungen an oder in unterirdischen Hohlräumen, die die Nutzbarkeit oder den Zugang beeinträchtigen, mit Ausnahme bergtechnischer Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung durch den Rat des Bezirkes in Abstimmung mit dem Ministerium für Geologie und, soweit Aufgaben gemäß § 15 berührt werden, auch in Abstimmung mit der Bergbehörde.

§10

Mitnutzung von Grundstücken

(1) Die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume sind berechtigt, Grundstücke anderer Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, auf denen sich Zugänge zu unterirdischen Hohlräumen befinden, mitzunutzen.

(2) Die Mitnutzung gemäß Abs. 1 ist zu vereinbaren.

(3) Kommt eine Vereinbarung über die Mitnutzung nicht zustande, kann auf Antrag des Verantwortlichen für den unterirdischen Hohlraum zur Durchsetzung gesellschaftlicher Erfordernisse der Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Mitnutzung anordnen.

(4) Der Rat des Kreises hat zu der Entscheidung die Betroffenen anzuhören. Er hat erforderlichenfalls zugleich über die Art und die Höhe der Entschädigung zu entscheiden. Sie richtet sich nach den Rechtsvorschriften über Entschädigung.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Hohlraumsicherheit und öffentlichen Sicherheit

§11

(1) Die Verantwortlichen für unterirdische Hohlräume haben die Hohlraumsicherheit und öffentliche Sicherheit an und in unterirdischen Hohlräumen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Erforderlichenfalls sind Bereiche an der Tagesoberfläche zu sichern.

(2) Entstehen Schäden durch unterirdische Hohlräume an der Tagesoberfläche, so sind durch die

— Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, unter deren Grundstücken sich unterirdische Hohlräume befinden oder auf